

# ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT AUGSBURG (EWS)

vom 18.12.2006 (ABI. S. 228)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Einrichtung - Geltungsbereich
§ 2	Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer
§ 3	Begriffsbestimmungen
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 5	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 7	Sondervereinbarungen
§ 8	Grundstücksanschluss
§ 9	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 10	Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Abwassereinleitung - Genehmigungspflicht
§ 11	Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 12	Überwachung
§ 13	Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 14	Einleiten in Kanäle
§ 15	Einleitungsbedingungen
§ 16	Abscheider
§ 17	Untersuchung des Abwassers
§ 18	Haftung
§ 19	Grundstücksbenutzung
§ 20	Ordnungswidrigkeiten
§ 21	Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel
§ 22	Ausnahmen und Befreiungen
§ 23	Inkrafttreten

## § 1 Öffentliche Einrichtung Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Augsburg betreibt zur Abwasserbeseitigung für das Stadtgebiet Augsburg eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung. Zum durch die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Augsburg zu entsorgenden Gebiet zählen nicht die Anwesen, die entwässerungstechnisch bereits an öffentliche Einrichtungen anderer Kommunen angeschlossen sind.
- (2) Art und Umfang der öffentlichen Entwässerungsanlage bestimmt die Stadt. Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind nicht Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Erstellung, Erweiterung oder Abänderung der öffentlichen Entwässerungsanlage oder Teile derselben besteht nicht.
- (4) Ohne Einwilligung der Stadt ist es nicht gestattet, Arbeiten an der öffentlichen Entwässerungsanlage vorzunehmen, Schachtabdeckungen und Einlaufroste abzunehmen, in einen öffentlichen Kanal einzusteigen oder aus ihm Abwasser zu entnehmen.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

## § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet oder hierzu bestimmt ist, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; jeder einzelne haftet als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Soweit nachfolgend nicht anders vermerkt, gelten für die Anwendung dieser Satzung die Begriffsdefinitionen nach DIN 4045 „Abwassertechnik - Begriffe“.
- (2) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (3) Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Stauraumkanäle, Pumpwerke, Regenüberläufe.
- (4) Anschlusskanäle sind die Leitungen vom Sammelkanal im öffentlichen Bereich bis zum ersten Revisionssschacht bzw. zur ersten Revisionsöffnung des anzuschließenden Grundstücks. Zum Anschlusskanal zählen nicht die Abzweige bzw. Einlassstücke am öffentlichen Kanal.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlage ist die Gesamtheit der Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten und Vorbehandeln des Abwassers dienen, einschließlich der Anschlusskanäle nach Abs. 4.
- (6) Revisionssschacht ist ein Bauwerk zur Kontrolle und zur Reinigung von Grundstücksentwässerungsleitungen.
- (7) Messschacht ist ein Bauwerk, das dazu dient, Einrichtungen für die Messung des Abwasserabflusses anbringen und Abwasserproben entnehmen zu können.
- (8) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Die Verpflichteten sind berechtigt, ihre Grundstücke nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen.
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die öffentliche Entwässerungsanlage erschlossen werden. Welche Grundstücke jeweils durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt, oder solange eine Übernahme technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.
- (6) Die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation kann untersagt oder von einer Vorbehandlung, Speicherung oder sonstigen Behandlungen abhängig gemacht werden, wenn seine Art, Beschaffenheit oder Menge dies erfordern.

### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die nach § 4 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die nach § 4 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser dauernd oder vorübergehend anfällt oder wenn die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers unzureichend ist oder Missstände (insbesondere Gewässerunreinigung) zur Folge haben kann.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind. Dem Anschlusszwang unterliegen alle baulichen Anlagen mit Abwasseranfall.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge und Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baues, bei bestehenden baulichen Anlagen unmittelbar nach Betriebsfertigkeit der öffentlichen Entwässerungsanlage hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gestellten Frist herzustellen.

- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Wenn die örtlichen und abwassertechnischen Verhältnisse es zulassen oder erfordern, kann die Stadt für unverschmutztes Wasser eine andere Beseitigung auf den jeweiligen Grundstücken selbst verlangen.
- (7) Die besonderen Bestimmungen für die Wasserschutzgebiete bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7**

### **Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss und zur Einleitung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 8**

### **Grundstücksanschluss**

- (1) Die Herstellung der Anschlusskanäle und der Revisionsschächte ist von den Verpflichteten ausschließlich durch einen fachlich geeigneten Unternehmer zu veranlassen. Die Verpflichteten sind für eine fachgerechte Durchführung der Arbeiten verantwortlich. Die unmittelbare Verbindung des Anschlusskanals mit dem öffentlichen Kanal erfolgt durch die Stadt. Der Anschlusskanal ist aus Steinzeugrohren herzustellen, die DIN EN 295 entsprechen und ist auf der gesamten Länge zwischen Revisionsschacht und Sammelkanal voll mit Beton der Güte B15 zu ummanteln. Darüber hinaus ist der Anschlusskanal vor Inbetriebnahme unter Aufsicht eines Vertreters des Abwasserbetriebs mittels Druckprobe auf Dichtheit zu überprüfen. Die Wahl des zur Anwendung kommenden Prüfverfahrens obliegt hierbei der Stadt. Über die durchgeführte Druckprobe ist vom ausführenden Unternehmer ein Protokoll zu erstellen und dem Abwasserbetrieb zu überlassen.
- (2) Jedes Grundstück erhält nur einen Anschluss. Die Stadt kann mehrere Anschlüsse auf Antrag zulassen; sie kann mehrere Anschlüsse für ein Grundstück verlangen, wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist. Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Anschlusskanäle.
- (3) Bestehen für ein Grundstück mehrere Anschlussmöglichkeiten, so bestimmt die Stadt die Lage des Anschlusses.
- (4) Jedes Grundstück bzw. jede Wirtschaftseinheit ist für sich gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken bzw. Wirtschaftseinheiten zu entwässern. Bei Teilung eines angeschlossenen Grundstückes müssen die neuen Grundstücke gesondert entwässert werden.
- (5) Ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke ist zulässig, wenn ein gesonderter Anschluss nach Abs. 4 nicht möglich oder unbillig ist und wenn die Leitungsführung dinglich gesichert sowie ein beglaubigter Grundbuchauszug der jeweils belasteten Grundstücke vorgelegt wird.
- (6) Eine Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes durch Entwässerungsanlagen wird nur gestattet, wenn sie erforderlich und die Leitungsführung auf diesem Grundstück dinglich gesichert ist.
- (7) Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Abänderung des Anschlusskanals obliegen den Verpflichteten. Dies gilt auch dann, wenn die Änderungen durch öffentliche Versorgungsanlagen bedingt werden.
- (8) Für Bauarbeiten in öffentlichen Straßen gelten die Bestimmungen des Straßen- und Wegerechts. Die Belassung von Anschlusskanälen in öffentlichen Straßen ist kostenlos gestattet.
- (9) Die Stadt kann festgestellte Mängel an einem Anschlusskanal einschließlich des ersten Revisionsschachtes bzw. der ersten Revisionsöffnung auf dem Grundstück beseitigen lassen, sofern dies im öffentlichen Interesse ist. Die Wahl eines geeigneten Sanierungsverfahrens obliegt hierbei der Stadt. Für die Kostenerstattung findet § 9 BGSE entsprechende Anwendung.

## **§ 9**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Jedes Grundstück ist mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach DIN 1986 und allen anderen zutreffenden anerkannten Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten ist. Eine vorhandene Entwässerungsanlage ist gegebenenfalls in einer für den Anschluss erforderlichen Weise zu ändern oder zu ergänzen.

- (2) Am Ende einer Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Revisionsschacht zu erstellen, in der Regel unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Die Stadt kann jederzeit, auch nachträglich, den Einbau weiterer Revisionsschächte verlangen. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Revisionsschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (3) Besteht zum öffentlichen Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt vom Verpflichteten den Einbau und Betrieb einer Abwasserhebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (4) Gegen Rückstau aus der öffentlichen Entwässerungsanlage hat sich jeder Anschlussnehmer (Verpflichtete) selbst zu schützen. Soweit durch den Abwasserbetrieb für den Einzelfall nicht anders festgelegt, ist als Rückstauenebene die Straßenhöhe an der Anschlussstelle anzunehmen. Die Staulinie innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage ist zu beachten.
- (5) In Abweichung von DIN 1986 Teil 1 ist das gesamte anfallende Schmutzwasser aus Abläufen unterhalb der Rückstauenebene in der Regel über automatisch arbeitende Hebeanlagen rückstaufrei der öffentlichen Kanalisation zuzuführen. Hiervon abweichend kann bei Vorhandensein natürlichen Gefälles und ausschließlich für Räume in Bereichen untergeordneter Nutzung bei Einfamilienhäusern das Schmutzwasser über selbsttätige Rückstauverschlüsse mit entsprechendem Prüfzeichen abgeleitet werden.
- (6) Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen sind, ist über automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen abzuleiten.
- (7) Die Stadt kann vom Anschlussnehmer jederzeit geeignete technische Vorkehrungen verlangen, die der geordneten Ableitung (z.B. Hebe- oder Rückhalteanlagen), der Vorbehandlung (z.B. Neutralisations- oder Entgiftungsanlagen) oder der Überprüfung (z.B. Kontroll- oder Messeinrichtungen) des Abwassers dienen.
- (8) Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen ausschließlich durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt ist berechtigt, den Nachweis der fachlichen Eignung des mit den Arbeiten beauftragten Unternehmers zu fordern.

## § 10

### **Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Abwassereinleitung - Genehmigungspflicht -**

- (1) Nach dieser Satzung bedürfen einer Genehmigung:
  - a) die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation sowie dessen Änderung bzgl. Menge, Art und Beschaffenheit,
  - b) die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden einschließlich der Anschlusskanäle an die öffentliche Entwässerungseinrichtung,
  - c) die Herstellung und Änderung von Entwässerungsanlagen in Gebäuden unterhalb der Rückstauenebene, mindestens jedoch aller Entwässerungseinrichtungen unterhalb des Erdgeschoßfußbodens,
  - d) die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen, die gewerbliches bzw. nicht nur häusliches Abwasser aufnehmen, behandeln und ableiten.
- (2) Eine notwendige Baugenehmigung ersetzt nicht die Genehmigung nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung. Die Genehmigungspflicht besteht unabhängig von den Verfahrensvorschriften des Baurechts, insbesondere von Art. 93 der Bayerischen Bauordnung.
- (3) Für die Prüfung und Genehmigung nach § 10 Abs. 1 ist beim Abwasserbetrieb der Stadt Augsburg ein Antrag einzureichen. Hierzu ist das dort aufliegende Formblatt zu verwenden. Dem Antrag sind Pläne und Beschreibungen beizufügen. Im Einzelnen sind einzureichen:
  - a) Lageplan M 1:1000 (des gesamten zu entwässernden Grundstückes, mit dem amtlichen Lageplan übereinstimmend),
  - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen ersichtlich ist,
  - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchster Grundwasserstand zu ersehen ist,
  - d) erforderlichenfalls Rohrnetzberechnungen, Detailpläne und Berechnung von Sickeranlagen (z.B. Großwohnanlagen und größere gewerbliche Anlagen).
  - e) bei Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht, ferner Angaben über:
    1. Zahl der Personen, deren Abwasser erfasst werden soll,
    2. Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials und der Erzeugnisse,
    3. die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
    4. Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
    5. die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
 Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch einen wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung des Abwassers beabsichtigten Einrichtungen.
  - f) weitere, zur Beurteilung des Antrages erforderliche Unterlagen sind auf Verlangen beizubringen (z.B. Nachweis über die Eintragung einer Grunddienstbarkeit).  
Die Anforderungen, die an die Unterlagen gestellt werden, sind dem beim Abwasserbetrieb der Stadt Augsburg aufliegenden Merkblatt zu entnehmen. Alle einzureichenden Unterlagen sind vom Bauherrn bzw. Verpflichteten und Planfertiger zu unterschreiben und zweifach einzureichen. Weitere Fertigkeiten können nachgefordert werden.

- (4) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Die Genehmigung wird in Form eines Bescheides erteilt. Eine Fertigung der eingereichten Unterlagen erhält der Antragsteller mit Prüfvermerken versehen wieder zurück. Weisen die eingereichten Unterlagen Mängel auf, so wird dem Bauherrn bzw. Antragsteller unter Angabe der Mängel eine Frist zu deren Beseitigung gesetzt. Die geänderten Unterlagen sind dann erneut einzureichen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so ist die Stadt berechtigt, den gestellten Antrag abzulehnen und den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage bzw. die Einleitung von Abwasser zu versagen.
- (5) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Die Erteilung weiterer Auflagen und Bedingungen bleibt vorbehalten.
- (6) Die Genehmigung wird gegenstandslos, wenn die Anlagen nicht mehr funktionsfähig sind oder die Voraussetzungen für den Einbau von Entwässerungsanlagen nicht mehr vorliegen. Für die Geltungsdauer der Genehmigung ist Art. 84 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in gleicher Weise anzuwenden. Eine aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen erteilte Genehmigung kann jederzeit entschädigungslos zurückgezogen werden.
- (7) Die Genehmigung gilt für und gegen die oder den Rechtsnachfolger des Verpflichteten. Der Verpflichtete hat seinen Rechtsnachfolger von den Bedingungen und Auflagen, unter denen die Genehmigung erteilt wurde, in Kenntnis zu setzen.
- (8) Werden Vorhaben ohne die erforderliche Genehmigung ausgeführt, kann die Stadt verlangen, dass die Anlage auf Kosten des Verpflichteten entschädigungslos entfernt wird.

### **§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Verpflichtete hat dem Abwasserbetrieb der Stadt Augsburg durch seinen Beauftragten den Beginn der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage spätestens 5 Arbeitstage vor Beginn dieser Arbeiten schriftlich anzuzeigen (Formblatt ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides nach §10 dieser Satzung).
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend den genehmigten Plänen unter Beachtung der vorgenommenen Prüfvermerke, Auflagen und Bedingungen herzustellen. Bei Abweichungen hiervon sind rechtzeitig vor Ausführung Tekturpläne zur Genehmigung vorzulegen. Die Anforderung von Werk- und Ausführungsplänen bleibt vorbehalten.
- (3) Alle Entwässerungsleitungen und Bauwerke dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt überdeckt bzw. hinterfüllt werden; widrigenfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen. Die Zustimmung wird im allgemeinen abhängig gemacht von einer beanstandungsfreien Dichtheitsprobe der Entwässerungsleitungen unter Aufsicht eines Vertreters des Abwasserbetriebs und von der lagemäßigen Übereinstimmung der Grundleitungen mit den genehmigten Entwässerungsplänen. Das Verfahren des Dichtheitsnachweises bestimmt die Stadt. Die Kosten für eine evtl. Freilegung und Wiederverfüllung bzw. Hinterfüllung sowie alle sonstigen durch diese Maßnahme entstehenden Kosten hat der Verpflichtete zu tragen.
- (4) Prüfungen auf Dichtheit der Leitungen sowie auf ordnungsgemäßes Verfüllen und Verdichten der Baugruben im öffentlichen Bereich können jederzeit auf Kosten des Verpflichteten vorgenommen bzw. verlangt werden. Die Wahl der zur Anwendung kommenden Prüfverfahren obliegt der Stadt.
- (5) Der Verpflichtete hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte, Werk- und Betriebsstoffe bereitzustellen.
- (6) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen, vom Abwasserbetrieb unter Beachtung von Abs. 3 zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (7) Die Zustimmung und Genehmigung nach § 10 dieser Satzung sowie die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt befreien den Verpflichteten bzw. Bauherrn, Planer und den ausführenden Unternehmer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

### **§ 12 Überwachung**

- (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadt ungehindert, auch ohne vorherige Ankündigung, Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Entnahme- bzw. Messstellen sowie die Messdauer bestimmt die Stadt. Des weiteren kann die Stadt jederzeit Aufschluss über Art, Menge und Beschaffenheit des in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Abwassers verlangen. Diesbezügliche betriebsinterne Aufzeichnungen sind dem Abwasserbetrieb auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Stadt kann den Einbau von Überwachungs- und Messeinrichtungen zur Feststellung von Art, Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers einschließlich der Erstellung der hierzu erforderlichen baulichen Anlagen verlangen. Die Einbaustelle bestimmt die Stadt. Das Messverfahren sowie die einzuhaltende Messgenauigkeit bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Betrieb der Messanlage zu überprüfen. Die Messwerte sind aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- (3) Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messeinrichtungen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen sind unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist dazu verpflichtet, die von ihm zu unterhaltende gesamte Grundstücksentwässerungsanlage in periodischen Abständen durch einen fachlich geeigneten Unternehmer nach den Bestimmungen von DIN 1986-30 auf Bauzustand, insbesondere auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich

beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt ein Nachweis des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen, der vom Unternehmer und vom Verpflichteten zu unterschreiben ist. Dieser Nachweis ist vom Verpflichteten zu erbringen für:

- a) Grundstücke in der Engeren Schutzzzone sowie in den Schutzzonen A1 oder A2 des Wasserschutzgebietes der Stadt Augsburg erstmalig bis spätestens 31.12.1999, sodann wiederkehrend alle 5 Jahre,
- b) alle sonstigen Grundstücke im Gültigkeitsbereich dieser Satzung erstmalig bis spätestens 31.12.2019, sodann wiederkehrend alle 25 Jahre.

Aufgrund anderer Rechtsvorschriften existierende oder mittels Einzelbescheid festgelegte Untersuchungs- und Nachweisfristen werden hierdurch nicht berührt.

- (5) Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Verpflichteten zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Grundwasserunreinigungen ausschließt.
- (6) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.
- (7) Werden Mängel oder Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt oder besteht ein begründeter Verdacht, dass die Grundstücksentwässerungsanlage Mängel oder Schäden aufweist, so ist die Stadt berechtigt, entsprechende Kontrollen, insbesondere den Nachweis der Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Anlage zu verlangen. Das Verfahren des entsprechenden Nachweises bestimmt die Stadt.

### **§ 13**

#### **Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sowie Grundstückskläranlagen sind schadlos außer Betrieb zu setzen und zu verfüllen, sobald ein Grundstück ordnungsgemäß an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind außer Betrieb zu setzen, wenn sie den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen.

### **§ 14**

#### **Einleiten in die Kanäle**

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

### **§ 15**

#### **Einleitungsbedingungen**

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
  - a) die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen können,
  - b) die öffentliche Entwässerungsanlage in ihrem Bestand und Betrieb nachteilig beeinflussen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - c) das Gewässer, das die Abwässer aus der öffentlichen Abwasseranlage aufnimmt, über das zulässige Maß hinaus verunreinigen oder sonst nachteilig verändern,
  - d) an den Abwasseranlagen nachhaltig belästigende Gerüche verursachen,
  - e) die Schlammbehandlung und Schlammabreinigung für die Stadt wesentlich erschweren.
- (2) Grundsätzlich unzulässig sind Einleitungen von Stoffen, die den Klärwerksbetrieb gefährden, den Vorfluter unzulässig belasten, die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen. Dieses Verbot gilt insbesondere für:
  - a) Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Sand, Kies, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Polymere, Textilien, Pappe, Küchenabfälle u.ä. (auch in zerkleinertem Zustand dürfen diese Stoffe nicht eingeleitet werden);
  - b) Zement, Mörtel, Kalkhydrat, unbehandeltes Abwasser von Fassadenreinigungen;
  - c) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
  - d) Räumgut aus Abscheideranlagen, Schlammfängen, Kleinkläranlagen und Abortgruben;
  - e) Abwässer aus der Vorbehandlung oder Aufkonzentrierung von Fettabscheiderinhalten;
  - f) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
  - g) Frostschutzmittel;
  - h) Benzin, Heizöl, Schmieröl, Mineralöl, Lösungsmittel;

- i) tierische und pflanzliche Öle und Fette, Abfälle jeglicher Art, insbesondere aus Schlachtbetrieben und nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben;
- j) Säuren und Laugen;
- k) organisch hochbelastete Abwässer, Sickerwasser aus Deponien und Abfallverwertungsanlagen;
- l) unbehandelte Kondensate von Feuerungsanlagen und Brennwertgeräten;
- m) fotografische Bäder, Fixier- und Entwicklerlösungen;
- n) Stoffe und Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
- o) chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, welche Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe wie Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Pestizide u.ä.;
- p) radioaktive Abwässer.

(3) Die nachfolgenden Grenzkonzentrationen sind Höchstwerte, die zu keiner Zeit überschritten werden dürfen:

a) Allgemeine Parameter

- 1. Temperatur 35° C
- 2. pH-Wert 6,5 - 11
- 3. absetzbare Stoffe 10,0 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit  
toxische Metallhydroxide 0,3 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
- 4. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z.B. Sulfid, nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten können.
- 5. Farbstoffe nur in so niedriger Konzentration, dass der Vorfluter nach dem Ablauf des Klärwerkes visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

b) Organische Stoffe

- 1. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. tierische oder pflanzliche Öle und Fette) 250 mg/l
- 2. Mineralöle/Kohlenwasserstoffe 20 mg/l
- 3. Organische halogenfreie Lösemittel  
- wasserunlöslich: Grenzwert entsprechend Wasserlöslichkeit  
- wasserlöslich: Festlegung des Grenzwertes im Einzelfall durch Bescheid
- 4. Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe 0.5 mg/l
- 5. Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 1.0 mg/l
- 6. Wasserdampf flüchtige halogenfreie Phenole (Phenol-Index) 100 mg/l
- 7. BTX-Aromaten (Summe von Benzol, Toluol, Xylole) 10 mg/l
- 8. Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach EPA 0,1 mg/l

c) Anorganische Stoffe

- 1. Metalle
  - Arsen (As) 0.3 mg/l
  - Barium (Ba) 3.0 mg/l
  - Blei (Pb) 1.0 mg/l
  - Cadmium (Cd) 0.2 mg/l
  - Chrom 6-wertig (Cr) 0.5 mg/l
  - Chrom gesamt (Cr) 2.0 mg/l
  - Kupfer (Cu) 2.0 mg/l
  - Nickel (Ni) 2.0 mg/l
  - Quecksilber (Hg) 0.05 mg/l
  - Selen (Se) 1.0 mg/l
  - Zink (Zn) 3.0 mg/l
  - Zinn (Sn) 3.0 mg/l
  - Cobalt (Co) 2.0 mg/l
  - Silber (Ag) 2.0 mg/l
  - Antimon (Sb) 0,5 mg/l
  - Yttrium (Y) 3,0 mg/l
- 2. Gesamtchlor 1.0 mg/l  
freies Chlor 0.5 mg/l
- 3. Ammoniak/Ammonium berechnet als N 150 mg/l
- 4. Anionen
  - Cyanid, leicht freisetzbar (CN-) 1.0 mg/l
  - Cyanid gesamt (CN-) 20 mg/l
  - Fluorid (F-) 50 mg/l
  - Nitrit (NO<sub>2</sub>-) 20 mg/l
  - Sulfat (SO<sub>4</sub>-) 500 mg/l
  - Sulfid (S-) 2.0 mg/l
  - Phosphat Regelung durch Bescheid
  - Nitrat im Einzelfall, wenn größere Frachten anfallen

- (4) Die Stadt behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe festzulegen. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig. Für gefährliche Stoffe und Kohlenwasserstoffe sind die genannten Grenzkonzentrationen auf die jeweiligen Abwasserteilströme zu beziehen. Alle anderen Grenzwerte sind vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation einzuhalten.
- (5) Bei Beachtung von Abs. 1 können im Einzelfall höhere Grenzwerte unter Vorbehalt des jeweiligen Widerrufs zugelassen werden, wenn dies nach den Besonderheiten des Falles vertretbar ist.
- (6) Geringere als die in Abs. 3 aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles und unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Abwassers in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder im Hinblick auf die vom Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage beim Einleiten des Abwassers in das Gewässer einzuhaltenden behördlichen Auflagen und Bedingungen geboten erscheint. Ebenso kann im Einzelfall eine Begrenzung der Schadstofffracht angeordnet werden.
- (7) Das Einleiten von Grund-, Kühl-, Sicker- und Quellwasser sowie von Wasser aus Oberflächengewässern ist nicht gestattet. Die Stadt kann auf Antrag die vorübergehende Einleitung von Grundwasser zum Zwecke einer Grundwasserabsenkung bei Baumaßnahmen oder bei Grundwassersanierungsmaßnahmen zulassen.
- (8) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe nach Abs. 1 und 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage (z.B. infolge Auslaufen von Behältern, Ausfall von Betriebseinrichtungen) ist sofort die Klärwerkszentrale unter der Telefonnummer 0821 / 324 - 7777 zu verständigen. Meldepflichten nach anderen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (9) Auf Antrag wird das Einleiten des Inhaltes von Abortgruben und des Räumguts von Kleinkläranlagen zugelassen. Die Schüttstelle ist auf dem Gebiet des Klärwerks Augsburg. Die Erlaubnisberechtigung erfolgt anhand eines Bescheides.
- (10) Bei Krankenhäusern und sonstigen Betrieben mit infektiösen Abwässern ist eine besondere Abwasserbehandlung nach den jeweils gültigen DIN-Vorschriften und Vorgaben der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) vorzunehmen.
- (11) In Abweichung von Abs. 2 kann in bestimmten Fällen eine Übernahme von organisch hochbelasteten Abwässern in das Klärwerk zugelassen werden. Dasselbe gilt für Sickerwässer nach entsprechender Vorbehandlung. Auflagen und Bedingungen hierzu werden durch die Stadt für den Einzelfall festgelegt.
- (12) In Abweichung von Abs. 2 ist die Einleitung von Brennwertkondensaten erlaubt, wenn dies durch den Abwasserbetrieb nach § 10 dieser Satzung genehmigt wurde.

Bei der Einleitung von Kondensaten aus Brennwertgeräten mit einer Nennwärmeleistung  $\leq 200$  kW, die mit Gas oder Heizöl DIN 51603 schwefelarm betrieben werden, genügt unter folgenden Voraussetzungen eine formlose Anzeige der Installation beim Abwasserbetrieb:

- Alle Grundstücksentwässerungsleitungen im gesamten Bereich der Ableitung saurerer Kondensate müssen aus beständigen Werkstoffen und Dichtungsmaterialien gemäß Tabelle 4 des ATV-DVWK-Arbeitsblattes A 251 vom August 2003 hergestellt sein.
- Eine ausreichende Vermischung der Kondensate mit häuslichem Abwasser (Richtwert: Im jährlichen Mittel mindestens das 20-fache der zu erwartenden Kondensatmenge) muss sichergestellt sein. Bei einer Nennwärmeleistung von  $< 25$  kW ist der Nachweis einer ausreichenden Vermischung mit häuslichem Abwasser nicht erforderlich.

## **§ 16 Abscheider**

- (1) Können mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin oder Mineralöl in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, sind in die Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechende Abscheider für Leichtflüssigkeiten nach DIN 1999 einzubauen und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Die Wahl des zur Anwendung kommenden Abscheideverfahrens trifft die Stadt. Nicht den Regeln der Technik oder den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende vorhandene Anlagen sind auf Verlangen der Stadt entsprechend umzurüsten oder auszutauschen. Werden Abwässer aus Wasch- oder Reinigungsvorgängen über Abscheider geführt, so dürfen ausschließlich schnell deemulgierende Reinigungsmittel eingesetzt werden, die die Abtrennung der Leichtflüssigkeiten nicht behindern.
- (2) Soweit durch Bescheid für den Einzelfall nicht anders geregelt, sind Leichtflüssigkeitsabscheider nach den Bestimmungen der DIN 1999 zu leeren. Das Abscheidegut ist den abfallrechtlichen Bestimmungen entsprechend ordnungsgemäß zu entsorgen. Die entsprechenden Entsorgungsbelege sind vom Anlagenbetreiber aufzubewahren. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Leerung und Entsorgung ist vom Verpflichteten nach § 3 Abs.1 dieser Satzung jeweils innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Entsorgung durch Vorlage einer Kopie des Begleitscheines (Beleg zum Nachweis der Beseitigung von Abfällen) beim Abwasserbetrieb der Stadt Augsburg zu erbringen.
- (3) Sollen fetthaltige Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden, sind entsprechende Fettabscheider nach DIN 4040 einzubauen und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Den Abscheidern dürfen keine enzym- oder bakterienhaltige Produkte zugesetzt werden. Für den Betrieb der Abscheider sind die Bestimmungen der DIN 4040 zu beachten.
- (4) Fettabscheider sind in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen. Die entsprechenden Entsorgungsbelege sind vom Anlagenbetreiber aufzubewahren und dem Abwasserbetrieb auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 17 Untersuchung des Abwassers**

- (1) Die Stadt kann jederzeit über Art, Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss



verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art, Menge oder Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter die Verbote des § 15 fallen.

- (2) Die Stadt Augsburg kann eingeleitetes Abwasser jederzeit selbst untersuchen oder auf Kosten des Einleiters untersuchen lassen. Messergebnisse von eingebauten Überwachungseinrichtungen sind auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in Abs. 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.
- (4) Die Kosten für Probenahme und Untersuchung sowie für zwei weitere Untersuchungen, die als Folgemaßnahme einer verbotenen Einleitung durchgeführt werden, trägt der Anschlussnehmer, falls ein Verstoß gegen § 15 festgestellt wurde, andernfalls die Stadt.

## **§ 18 Haftung**

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Dies gilt auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Anschlusskanales zu sorgen.
- (3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand oder fehlerhaften Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Anschlusskanäle verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 19 Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Einrichten von Abwasseranlagen bzw. Leitungen einschließlich Zubehör zur Behandlung bzw. Ableitung von Abwasser auf seinem im Entsorgungsgebiet liegenden Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss und Benutzungszwang nach § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in §§ 10, 11, 12, 15, 16 und 17 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 vor der schriftlichen Genehmigung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 14, 15 und 16 Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
5. eine Entwässerungsanlage so abändert bzw. Vorkehrungen schafft, dass verbotene Einleitungen möglich sind,
6. eine Entwässerungsanlage entgegen den anerkannten Regeln der Technik, den Bestimmungen der Entwässerungssatzung oder dem Genehmigungsbescheid betreibt,
7. ohne die hierfür erforderliche Genehmigung eine Entwässerungsanlage betreibt oder ungenehmigt Abwasser in die öffentliche Kanalisation einleitet.

## **§ 21 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt kann im Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall treffen.

- (2) Bei bestehenden Entwässerungsanlagen können zusätzliche Anforderungen gestellt werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit oder zum Schutze der öffentlichen Entwässerungsanlage notwendig ist.
- (3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (4) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten der Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 22**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag Befreiungen bewilligen und Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn ihr Vollzug für die Betroffenen eine unbillige Härte bedeuten würde und wenn Gründe des öffentlichen Wohls, insbesondere der öffentlichen Gesundheit, nicht entgegenstehen.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg vom 20.12.1996 außer Kraft.

**Augsburg, 18.12.2006**  
**Dr. Paul Wengert**  
**Oberbürgermeister**